

Satzung

der Gemeinde Twist über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Stand: 29. November 2001)

Die vom Rat der Gemeinde Twist aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, am 24. September 1998 beschlossenen Satzung wurde durch die am 29.11.2001 beschlossene Satzung der Gemeinde Twist zur Umstellung von Satzungen auf Euro , Artikel 5, geändert.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Beseitigung von umgestürzten Bäumen, Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, auf Zügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde)
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Gebührenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung

nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrundegelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Fahrzeuge in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise auch der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1 Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2 Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Twist haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9
Inkrafttreten**

- 1 Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

49767 Twist, den 29. November 2001

GEMEINDE T W I S T

(Egbers)
Bürgermeister

(Göken)
Gemeindedirektor

KOSTEN- UND GEBÜHRENTARIF

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Twist außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage
1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden je Feuerwehrmitglied, daneben tats. Verdienstausfall	20,00 €
1.2	Sicherheitswachen je Feuerwehrmitglied und Stunde	20,00 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde	
2.1	TLF - Tanklöschfahrzeug	51,00 €
2.2	LF – Löschgruppenfahrzeug	51,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	35,00 €
2.4	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag der Veranstaltung	25,00 €
3.	Wasserförderungsgeräte und Zubehör je Stunde	
3.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitiges Zubehör	20,00 €
3.2	B-Druckschlauch 15 m je Stunde	3,00 €
3.3	C-Druckschlauch 15 m je Stunde	3,00 €
4.	Atemschutzgeräte je Stunde	10,00 €
5.	Hilfsgeräte je Stunde	
5.1	Schneidegeräte, Trenngeräte, über Motor angetrieben	15,00 €
5.2	Schneidegeräte, Trenngeräte, manuell angetrieben	10,00 €
5.3	Ölsperren	nach Verbrauch
5.4	Stromerzeuger (Notstromaggregat)	20,00 €
5.5	Motorsäge	17,00 €
5.6	Tauchpumpe	5,00 €
6.	Verbrauchsstoffe	(Wiederbeschaffungswert + 10 %)
7.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung	
a)	Grundbetrag	255,00 €
b)	zuzüglich Kostenersatz nach dem vorstehenden Tarif, der an Sonn- und Feiertagen und zur Nacht- zeit (20.00 – 6.00 Uhr) verdoppelt wird	
c)	sonstige Kosten	(Wiederbeschaffungswert + 10 %)